

das Kloster zusammen mit den beiden Kapellen des Hl. Laurentius und des Hl. Otto von der Gewalt seines Ordinarius eximiert wurde. Zwar ist der Text des Stückes, das Heinrich VI. kassierte, verloren, doch muß eine Nachricht davon oder von dessen Erneuerung durch Cölestin⁴⁸ später noch existiert haben, wonach eine Hand im ausgehenden 13. bzw. zu Anfang des 14. Jahrhunderts einen Auszug des Inhalts in die Pegauer Annalen eingetragen hat, wobei nicht vergessen wurde, auf die Veränderungen gegenüber den Bestimmungen Paschals II. hinzuweisen⁴⁹. Daß damit der Rechtsinhalt der verlorenen Urkunde richtig wiedergegeben wird, zeigt sich in dem Urteil Innocenz' III., das ausdrücklich von der *libertas* des Klosters und seiner beiden Kapellen zu Pegau spricht⁵⁰. Damit hatte sich im Zeitraum von knapp hundert Jahren, vom Pontifikat Paschals II. bis zu demjenigen Cölestins III., eine Entwicklung hin zur Exemtion vollzogen, wie sie gleichfalls bei anderen tradierten Klöstern zu beobachten ist⁵¹.

Es steht außer Frage, daß die Eximierung und damit die Aushöhlung des Diözesanverbandes – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen – den Bischöfen und so auch Eberhard von Merseburg ein Dorn im Auge sein mußte. Sie lief damit aber auch den Interessen Kaiser Heinrichs zuwider, der 1194 kurz vor dem Kriegszug gegen König Tancred stand und dringend die Unterstützung des Reichsepiskopates gegen die Fürstenopposition brauchte, zumal sich – wie Walter Schlesinger festgestellt hat – die Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz durchaus noch als echte Reichsbischöfe in den Dienst des Herrschers stellten⁵². So war die verbotene Romreise, diese Verletzung des *honor imperii*, wohl ein willkommener Anlaß für den Kaiser, die Urkunde des Papstes einzubehalten. Mit dieser Bestrafung des Zuwiderhandelnden unterstützte der Kaiser den Bischof und diente damit zugleich seiner eigenen Politik. Aus allem wird deutlich, daß der Beginn der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Abt erst in die Jahre 1193 und 1194 zu setzen ist. Eine weitere

Tradent als Beauftragter des Klostergründers namentlich genannt wird und zum Vollzug der Oblation an den Hl. Petrus wohl nach Rom gekommen war.

⁴⁸) ANr. 2 und 7.

⁴⁹) *Annales Pegavienses* (wie Anm. 5) S. 267 Z. 30–34: *Unde decretum, quod in primo privilegio Pascalis, ubi continebatur, quod ordinationes monachorum et consecrationes basilicarum a dyocesano deberemus recipere, tunc mutatum fuit. Insuper ecclesia sancti Laurentii in civitate, in qua ius episcopale episcopus exercuit, domnus Celestinus apostolicus ipsam ecclesiam cum suis pertinentiis ab omni iurisdicione eiusdem episcopi in perpetuum duxit penitus eximendan ... tunc temporis ecclesia sancti Ottonis etiam exempta fuit ab omni iure episcopali.* – Zur topographischen Entwicklung Pegaus vgl. Patze (wie Anm. 7) S. 40 ff.

⁵⁰) Reg. Innozenz' III. (wie Anm. 2) S. 459 Z. 18 und 25. Aus diesen Stellen wird auch deutlich, daß *libertas* hier als Befreiung von der Jurisdiktion des Bischofs zu verstehen ist. Zu den verschiedenen Stufen der Exemtion vgl. die „Bestandsaufnahme“ für italienische Empfänger, welche Volkert P f a f f, Die päpstliche Klosterexemtion in Italien bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, ZRG Kan. 103 (1986) S. 76 ff. unternahm.

⁵¹) Johannes Engelmann, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg, Zeitz-Naumburg, Beiträge zur mittelalt. und neueren Geschichte 4 (1933) S. 12 und Hans Goetting, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, AUF 14 (1936) S. 183.

⁵²) Schlesinger (wie Anm. 34) S. 74.